

«VOPAGEL»

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-052-01			
	AZ:	602-2			
	Datum:	16.08.2001			
	Amt:	Bauamt			
	Verfasser:	Irena Roggatz			
Beratungsfolge	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
13.09.2001 Hauptausschuss					
20.09.2001 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff Straßenausbaubeitragssatzung Drebkauer Straße/Teil der Ortsdurchfahrt L 54					

Beschluss:

Sondersatzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für die straßenbauliche Maßnahme Drebkauer Straße/Teil der Ortsdurchfahrt L 54 Vetschau/Spreewald (Straßenausbaubeitragssatzung Drebkauer Straße/Teil der Ortsdurchfahrt L 54)

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 30) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 20.09.2001 folgende Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für die straßenbauliche Maßnahme Drebkauer Straße/Teil der Ortsdurchfahrt L 54 Vetschau/Spreewald (Straßenausbaubeitragssatzung Drebkauer Straße/Teil der Ortsdurchfahrt L 54) beschlossen:

§ 1

Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Verbesserung der Gehwege und der Oberflächenentwässerung in der Drebkauer Straße/Teil der Ortsdurchfahrt L 54 erhebt die Stadt Vetschau/Spreewald Straßenausbaubeiträge als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für die Verbesserung von

- a) Rinnen und Bordsteinen,
- b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- c) Gehwegen,
- d) Entwässerungseinrichtungen.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wurde nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Maßnahme nach § 1 beträgt DM je m² anrechenbare Grundstücksfläche nach § 4.

§ 4

Beitragsmaßstab

(1) Der nach dem § 3 ermittelte Beitragssatz wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes

a) und die nicht unter Buchstabe b) fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, bei Grundstücken, die nicht an die Drebkauer Straße/Teil der Ortsdurchfahrt L 54 angrenzen und durch einen zum Grundstück gehörenden Zugang mit dieser Straße verbunden sind, die Gesamtfläche des Grundstücks ohne die Fläche des Zugangs; Gleiches gilt für Hinterliegergrundstücke, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht ein Wegerecht über ein fremdes Grundstück zur ausgebauten Straße besitzen.

b) die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder genutzt werden und bei in anderer Weise nutzbaren Grundstücken die gesamte Grundstücksfläche.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche im Innenbereich (Abs. 2) vervielfacht mit

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,

b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,

c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,

d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,

e) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),

f) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

(4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(5) Bei Grundstücken im Innenbereich gilt als maßgebliche Anzahl der Vollgeschosse die auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Höchstzahl an Vollgeschossen. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,80 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Überschreitet die in der näheren Umgebung vorhandene Zahl der Vollgeschosse (mögliche Vollgeschosszahl) diese auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Höchstzahl der Vollgeschosse, so ist die mögliche Vollgeschosszahl bei der Beitragsberechnung und -festsetzung heranzuziehen.

(6) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2) im Außenbereich vervielfacht mit:

a) 0,5 bei unbebauten Grundstücken

b) 0,75 bei mit baulichen Anlagen (nach § 2 (1) Nr. 1 - 7 der BbgBO) genutzte Grundstücke

Bauliche Anlagen nach § 2 (1) Nr. 1 - 7 der BbgBO sind:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,- Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze,
- Campingplätze, Wochenendhausplätze, Spielplätze und Sportplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder,
- Gerüste,
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen,
- künstliche Hohlräume unter der Geländeoberfläche.

c) bei mit Gebäuden bebauten Grundstücken ist der Faktor der tatsächlich vorhandenen Höchstzahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.

Die Faktoren für das Maß der Nutzung ergeben sich aus dem Absatz 3.

(8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 und 7 festgesetzten Faktoren erhöht:

a) bei Grundstücken, die gewerblich genutzt werden, erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.

b) Bei teilweise gewerblich genutzten Grundstücken erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

§ 5 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haben als Gesamtschuldner zu leisten.

(6) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Fälligkeit

Der Beitrag wird zwei Monate nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 27. September 1997 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den

Gerhard Michaelis
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung

Axel Müller
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Auf Grund der Rechtsprechung des OVG ist für die Erhebung der Straßenausbaubeiträge bei rückwirkenden Satzungen der Beitragssatz anzugeben, des Weiteren muss die Satzung den Mindestanforderungen der §§ 2 und 8 KAG genügen.

Diese Satzung ist die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Straßenausbaubeiträge für die straßenbauliche Maßnahme in der Drebkauer Straße/Teil der Ortsdurchfahrt der L 54.

Die Regelung zur Tiefenbegrenzung bei den Grundstücken wurde für unbeplante Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen als unzulässig angesehen (VG Cottbus, Beschluss vom 10. Juni 1998 - 4L 47/98 und 4L 125/98).

Deshalb ist die gesamte Grundstücksfläche zu veranlagern.

Beitragsberechnungen und die Höhe Beitragssatz (zum § 3) werden spätestens zur Sitzung des Hauptausschusses nachgereicht.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

AUSGABEN:

EINNAHMEN: X

BETRAG:

BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG: X

HHST: 6300.3500

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------